

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.11.2020

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 2

Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) der Gemeinde Schwabbruck

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 den Gesetzentwurf der bayrischen Staatsregierung zur Novelle der Bayerischen Bauordnung verabschiedet. Das Gesetzesvorhaben sieht unter anderem die Novelle des Abstandsflächenrechts mit einer Verkürzung der Abstandsflächentiefen vor.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Satzungsentwurf (Satzungstext mit Begründung) der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) der Gemeinde Schwabbruck wird als Satzung beschlossen und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Satzung soll zum 01.02.2021, 0.00 Uhr in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Bgm. Essich schlägt nach § 25 (2) der Geschäftsordnung vor, noch die weiteren Punkte 2a, 2b, 2c und 2d in die Tagesordnung aufzunehmen, da die Angelegenheiten dringlich sind.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

TOP 2a

Antrag auf Baugenehmigung zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ auf Flur-Nr. 91/8, Gemarkung Schwabbruck

Das Baugrundstück Flur-Nr. 91/8, Gem. Schwabbruck, befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB.

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 BauGB), das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Nach Diskussion lässt Herr Bürgermeister Essich über den Antrag auf Baugenehmigung abstimmen.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat vom Antrag auf Baugenehmigung zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ auf Flur-Nr. 91/8, Gemarkung Schwabbruck (BV-Nr. 01/2021) Kenntnis genommen. Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Das Einvernehmen der Gemeinde Schwabbruck wird somit erteilt. Der Antrag auf Baugenehmigung wird zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Weilheim-Schongau gegeben.

TOP 2b

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5
BayStrWG**

**- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Die Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG).

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können diese Eigentümer durch Rechtsverordnungen auch verpflichtet werden, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen, oder wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. (Art. 51 Abs. 5 BayStrWG).

Die Gemeinde Schwabbruck hat mit Beschluss des Gemeinderates Schwabbruck vom 17.12.1990 eine Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Schwabbruck erlassen. Diese Verordnung ist am 21.12.1990 in Kraft getreten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung nicht zeitlich unbegrenzt gilt und längstens nach Ablauf von 20 Jahren nach Maßgabe des Art. 50 Abs. 2 LSTVG außer Kraft tritt. Dies war somit mit Ablauf des 21.12.2010 der Fall. Ab diesem Zeitpunkt wäre also die Gemeinde Schwabbruck für die vermeintlich übertragenen Pflichten zuständig gewesen.

Zur Klarstellung bei Haftungsfragen wird deshalb dringend geraten, eine neue Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu erlassen. Der vorliegende Entwurf entspricht der vom Bayerischen Gemeindetag ausgearbeiteten Musterverordnung. Die Musterverordnung stammt aus dem Jahr 2017 und berücksichtigt bereits die aus diesem Jahr stammenden gesetzlichen Änderungen. In die aktuelle Fassung der Verordnung sind auch die aktuellen Änderungen des BayStrWG durch das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung vom 23.12.2020 eingearbeitet.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Die gemeindlichen Ortsstraßen werden in der Anlage zu dieser Verordnung den Straßen der Gruppe B zugeordnet. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 7/2

TOP 2c

**Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden;
Mitgliedschaft im Netzwerk Wassernachbarschaften Bayern e.V. (WWN)**

Die WWN ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Er finanziert sich bisher ausschließlich über Teilnehmerentgelte für die Mitarbeiter der Wasserversorger, die tatsächlich an einem Nachbarschaftstag dabei sind. Bisher haben auch die Wasserwarte der Mitgliedsgemeinden regelmäßig an diesen Nachbarschaftstagen teilgenommen.

Aufgrund der Corona-Pandemie können derzeit keine Nachbarschaftstage stattfinden, so dass der Verein keine regelmäßigen Einnahmen mehr verzeichnet. Die Mitgliederversammlung hat deshalb am 06.11.2020 einstimmig beschlossen, Mitgliedsbeiträge einzuführen, um für die WWN eine krisensichere Finanzausstattung sicherzustellen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist nach § 9 der Vereinssatzung wie folgt gestaffelt:

Wasserversorger mit 1 – 5 technischen Mitarbeitern:	120 Euro/Jahr
Wasserversorger mit mehr als 5 technischen Mitarbeitern:	240 Euro/Jahr
Ohne eigene Wasserversorgung:	240 Euro/Jahr

Nachdem keine der Mitgliedsgemeinden mehr als 5 technische Mitarbeiter in der Wasserversorgung beschäftigt, beträgt der Mitgliedbeitrag für jede Mitgliedsgemeinde 120 Euro/Jahr.

Wasserversorger sind auch diejenigen Gemeinden, die selbst kein Wasser fördern, sondern nur Wasser verteilen.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt den Beitritt der Gemeinde als Mitglied im Verein WWN Bayern e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Beitrittserklärung auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 2d

Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 hat der Landtag des Freistaates Bayern beschlossen, dass für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragssatzungen) rückwirkend zum 01.01.2018 keine Beiträge mehr erhoben werden.

Es wird deshalb empfohlen, die bestehende Satzung der Gemeinde Schwabbruck über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) aufzuheben.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 29.11.2004.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 29.11.2004 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 3

Informationen / Anfragen

a.)

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat über den Sachstand „Spielgeräte für den Spielplatz am St.-Martin-Weg“.

Bgm. Essich hat bzgl. Fördermaßnahmen für die Anschaffung von Spielgeräten bei Frau Riedle vom Walkmanagement angefragt. Für Kleinprojekte, wie diese Maßnahme, kann eine Förderung in Höhe von 80 % der Nettokosten beantragt werden.

Bgm. Essich, GR Schreiber und GR Huber haben bei einer Besprechung nachfolgende Spielgeräte favorisiert:

„epas“ Premium Nestschaukel	2.259 Euro
„epas“ Wippe 4-sitzig	783 Euro
„epas“ Zweierschaukel (2,0 m)	923 Euro
„epas“ mini Lena	2.120 Euro

Alle Geräte sind in der Ausführung „Alu pulverbeschichtet“. Kosten gesamt 6.085 Euro netto.

Auch der Gemeinderat spricht sich für die ausgesuchten Spielgeräte aus.

Eine Entscheidung für die Beschaffung von Spielgeräten wird erst getroffen, wenn die beantragte Förderung zugesichert ist.

b.)

Bgm. Essich spricht den Dorfbrunnen am Dorfplatz an und informiert den Gemeinderat, dass für die Anschaffung eines neuen Dorfbrunnens ebenfalls eine Förderung möglich wäre.

Lt. Frau Riedle vom Walkmanagement könnte die Förderung für einen Brunnen in der Größe von ca. 200 cm 4.672,26 Euro betragen.

Der Eigenanteil für die Gemeinde wäre bei ca. 2.277,74 Euro brutto.

c.)

GRin Richter spricht die Schneeräumung der Gemeindestraßen an. Der Schneematsch sollte tagsüber entfernt werden, da sich bei Minusgraden in der Nacht gefrorene Spurrinnen bilden und somit schlechte Straßenverhältnisse herrschen.

d.)

GRin Richter teilt mit, dass sie von verschiedenen Bürgern bzgl. einer Erhöhung von Wasser- und Abwasserpreis angesprochen wurde.

Bgm. Essich erklärt, dass augenblicklich keine Erhöhung beim Wasser- und Abwasserpreis ansteht, aber in naher Zukunft muss man sich wegen dem Wasserpreis mit der Gemeinde Schwabsoien und der Verwaltung zusammensetzen.

e.)

GR Pfettrisch spricht die bevorstehenden Kommandantenwahlen der Feuerwehr an. In drei Monaten sollten die Kommandanten neu gewählt sein, dies ist aber wegen Corona nicht möglich.

GR Pfettrisch versichert, dass er als Kommandant und Florian Stengele als 2. Kommandant wieder zur Verfügung stehen würden und dieses Amt bis zum Stattfinden einer Neuwahl ausüben würden.

Sitzungsende der öffentlichen Sitzung: 20.45 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

.....

.....